

ob dies nach englischem Vorbild⁹⁵⁾ oder im Anschluß an die Lehren der Kanonistik geschah. Aber wahrscheinlicher ist die einheimische Tradition; denn wie wir gesehen haben, ist in Deutschland schon hundert Jahre früher und danach des öfteren ein derartiger Eid, wenn nicht während der Krönung, so doch im Verlauf der ganzen Königserhebung, abgelegt worden.

Was bedeutete nun die neue Verpflichtung, zu der sich der König bei Beginn seiner Regierung bekennen mußte? Nach allem Vorausgegangenen steht zu vermuten, daß sie schwerlich zu einem Instrument des Monarchen gegen die partikularen Interessen seiner Wähler werden konnte. Der Wortlaut der Formel ließ sich leicht im entgegengesetzten Sinn deuten⁹⁶⁾. Hieß es in ihr *iniuste dispersa conservare*, so brauchten die Reichsfürsten nicht um ihre rechtmäßig erworbenen Lehen zu bangen; und war dem Herrscher aufgetragen, die Rechtstitel getreulich zum Nutzen von Regnum und Imperium zu verwalten, dann lag in dem „getreulich“ (*fideliter*) die Bindung an die herrschenden Gepflogenheiten, wobei vor allem an das Mitbestimmungsrecht der Kurfürsten zu denken ist^{96a)}. Darüber hinaus war der Schwur so weit gefaßt, daß nicht allein die Interessen der Krone im Innern des Reichs darunter fielen, sondern ebenso die deutsche Position gegenüber dem Ausland davon berührt wurde: Abtretungen an eine auswärtige Macht waren danach eigentlich verboten.

Unter Rudolf von Habsburg dominierte allerdings noch der innenpolitische Aspekt. Gestützt auf seinen Eid, versuchte der König, das seit der Absetzung Friedrichs II. entfremdete Reichsgut zurückzugewinnen und somit das Unveräußerlichkeitsprinzip zugunsten der Zentralgewalt auszunutzen. Aber da die Entfremdungen, die die Mehrheit der Kurfürsten gebilligt hatte, nicht rückgängig zu machen waren, ließ sich auch durch diesen Ansatz der status quo ante nicht wiederherstellen⁹⁷⁾. Anders als bei den Revindikationen Heinrichs II. Plantagenet oder den späteren französischen⁹⁸⁾ war der leitende Gedanke in Deutschland nicht

⁹⁵⁾ S. u. S. 420 ff.

⁹⁶⁾ Vgl. David, *Revue du moyen âge latin* 6, 251 f., der allerdings — kaum zu Recht — unter den *bona imperii* nicht das deutsche Königsgut verstehen will.

^{96a)} O. Franklin, *Sententiae curiae regis* (1870) S. 26 Nr. 48 (von 1418).

⁹⁷⁾ MG. Const. 3, 290, *Sententia contra alienationes bonorum imperii* vom 9. August 1281.

⁹⁸⁾ S. u. S. 420 f., 463 ff.